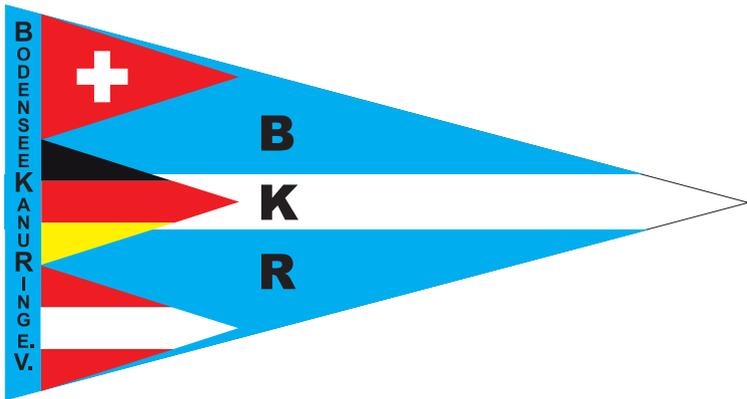


# Satzung



**BODENSEE-KANU-RING e.V.**

## Satzung des BKR

gegründet 3. Dezember 1950, eingetragen am 20. Februar 1998, VR 657

---

### § 1 Name und Zweck

- Art. 1 Der Bodensee-Kanu-Ring, abgekürzt BKR, ist ein Zusammenschluss der am Bodensee und dessen Umgebung ansässiger kanusporttreibenden Vereine in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Er trägt den Namen Bodensee-Kanu-Ring, hat seinen Sitz in Friedrichshafen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- Art. 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Art. 3 Der BKR ist in jeder Beziehung, insbesondere politisch und konfessionell, neutral; er versteht sich als Interessenvertretung des Kanusports auf und um den Bodensee. Er hält in geeigneter Weise Kontakt zu den nationalen Kanusport-Dachverbänden in Deutschland, Österreich und der Schweiz (DKV, ÖKV, SKV). Der BKR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer begünstigte Zwecke der Abgabeordnung“. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er stellt sich folgenden Aufgaben:
- a) Die gemeinsamen Interessen des Kanusports gegenüber Behörden, Verbänden und Anderen zu vertreten.
  - b) Den Kanusport in allen Belangen zu fördern, insbesondere durch die Organisation und Koordination von Wander-, Sternfahrten und Auskünften sowie die Pflege von Beziehungen im grenzübergreifenden Bodenseegebiet.
  - c) Pflege des kanusportlichen Wettkampfes durch Organisation von Bodenseemeisterschaften.
  - d) Unterstützung des Natur- und Landschaftsschutzes, zur Erhaltung der See- und Flussufer sowie der Reinhaltung der Gewässer.

## § 2 Mitgliedschaft

- Art. 1 Der BKR besteht aus organisierten, kanusporttreibenden Vereinen.
- Art. 2 Beitrittsgesuche von Kanuvereinen sind schriftlich an den Präsidenten des BKR zu richten.
- a) Die Aufnahme erfolgt durch den Bodensee-Kanutag (Herbstversammlung).
  - b) Die neuen Vereine erhalten die Stimmberechtigung, sobald sie als Mitglied aufgenommen sind.
  - c) Das neue Mitglied erhält die Satzung des BKR und verpflichtet sich, diese wörtlich anzuerkennen.
- Art. 3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss kann nur durch den Bodensee-Kanutag verfügt werden, wenn wichtige Gründe (z. B. nicht Bezahlen des Beitrages) vorliegen.

## § 3 Mittel

- Art. 1 Die Mittel des BKR setzen sich durch Jahresbeiträge der Mitgliedsvereine zusammen.
- Art. 2 Alljährlich werden diese Jahresbeiträge aufgrund der ausgewiesenen und zusammengestellten Kosten an dem im Herbst stattfindenden Bodensee-Kanutag festgelegt. Diese Beiträge sind von den Vereinen vor der Delegiertenversammlung zu entrichten.
- Art. 3 Der Beitragsanteil richtet sich nach der Anzahl der Stimmen gemäß § 4 Art. 2.

## § 4 Organisation

- Art. 1 Die Organe des BKR sind:
- A Bodensee-Kanutag**
  - B Vorstandschaft**

## A Bodensee-Kanutag

Art. 2 Der Bodensee-Kanutag ist das oberste Organ des BKR. Er setzt sich zusammen aus den Delegierten der Vereine, deren Stimmenzahl aus den gemeldeten Vereinsmitgliedern wie folgend festgesetzt ist:

bis und einschließlich 50 Vereinsmitglieder = 1 Stimme  
über 50 Vereinsmitglieder = 2 Stimmen

Art. 3 Jährlich im November findet der Bodensee-Kanutag statt. Dieser wird wenigstens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und Anträge schriftlich einberufen. Bis spätestens 15. Oktober sind dem Präsidenten die Anträge, über welche der Bodensee-Kanutag Beschluss fassen soll, einzureichen. Am Bodensee-Kanutag müssen nur Anträge, die innerhalb der angegebenen Frist eingereicht sind, behandelt werden. Die Vorstandschaft hat über den Bodensee-Kanutag sowie der Delegiertenversammlung ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedsvereinen zuzustellen.

Art. 4 Der Präsident leitet die Versammlung, deren Tagesordnung folgendes enthält:

- a) Genehmigung des letzten Protokolls
- b) Feststellung der anwesenden Stimmen
- c) Berichte des Präsidiums
- d) - der Fachwarte
- e) - des Kassiers
- f) - der Kassenprüfer
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- i) Beschlussfassung der vorliegenden Anträge
- k) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- l) Festlegung des nächsten Versammlungsortes
- m) Festlegung einer Delegiertenversammlung

Art. 5 Der satzungsgemäß einberufene Bodensee-Kanutag ist immer beschlussfähig. Bei den Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Zur Abänderung der Satzung ist eine Mehrheit von

2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Präsidiumsmitglieder haben eine Stimme, können aber nicht als Vereinsdelegierte abstimmen. Der Vorstand kann erforderlichenfalls einen außerordentlichen Bodensee-Kanutag einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der Mitgliedsvereine es verlangen.

Art. 6 Zur Auflösung des BKR oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist auf einem ordentlichen oder außerordentlichen Bodensee-Kanutag die Zustimmung von 2/3 der Stimmen erforderlich. Dazu ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 aller BKR-Vereine erforderlich. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Versammlung kann ohne Berücksichtigung der erschienenen Mitgliedsvereine mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschlossen werden. Das verbleibende Restvermögen fällt an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Art. 7 Der Besuch des Bodensee-Kanutages sowie der Delegiertenversammlung steht jedem Angehörigen eines BKR-Vereines offen.

## **B Vorstandschaft**

Art. 8 Der Gesamtvorstand besteht aus

- Präsident
- 1. und 2. Vizepräsident in der Funktion als Schriftführer und Kassier
- Sportwart und Wanderwart

Der vertretungsberechtigte, geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- Präsident
- 1. und 2. Vizepräsident

Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

Art. 9 Die Aufteilung bezüglich der Nationalität in der Vorstandschaft soll folgendermaßen zusammengesetzt sein:

2 – 3 Mitglieder deutscher Nationalität

2 – 3 Mitglieder schweizer Nationalität

Art. 10 Der Präsident, die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer werden durch den Bodensee-Kanutag gewählt.

Ein vom Bodensee-Kanutag gewähltes Vorstandsmitglied und Kassenprüfer haben eine Amtszeit von drei Jahren.

Art. 11 Der BKR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Alle Mittel des BKR dürfen nur für gemeinnützige satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Für Tätigkeiten im satzungsgemäßen Bereich können nach Vorstandsbeschluss angemessene Vergütungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale bezahlt werden.

## **§ 5 Ehrungen**

Um den BKR verdiente Persönlichkeiten können von der Versammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sinngemäß ist bei der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden zu verfahren. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden zu den Versammlungen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

## **§ 6 Verschiedenes**

Sämtliche Vereine sind verpflichtet:

Mitglieder aus den, dem BKR angehörenden Vereinen gegen Nachweis bei Bodenseeumrundungen oder auch Teilumrundungen (zur Ausübung des Kanusports) jeweils einmal im Jahr zwei Nächte kostenfrei zelten zu lassen. Kommunale Gebühren, die der Verein abführen muss, wie z. B. Kurtaxe, Strom etc., sind davon ausgeschlossen. Als Nachweis genügt ein gültiger Mitgliedsausweis (Marke) vom Deutschen-Österreichischen- oder Schweizer Kanuverband (DKV, ÖKV, SKV).

-----  
Satzungsänderung beschlossen durch die Delegierten am 21. November 2009 in Konstanz.

Der Präsident